



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 31.08.2021

Nr. 14

S. 1 - 20

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Zustellung an Herrn Emet Ali**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken
Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung der Wahlscheine**
- **Bekanntmachungsanordnung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a, 3**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken
Bebauungsplan Nr. 117a, 3**
- **Bekanntmachungsanordnung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.263**
- **Bekanntmachung der Stadt
Bebauungsplan Nr. 263**
- **Bekanntmachungsanordnung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.336**
- **Bekanntmachung der Stadt
Bebauungsplan Nr. 336**
- **Bekanntmachungsanordnung
Aufstellung des Bebauungsplan Nr.339**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken
Bebauungsplan Nr.339**
- **Bekanntmachungsanordnung
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 340**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken
Bebauungsplan Nr.340**

Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung

**Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung, wird das**

**Schreiben der Stadt Dinslaken,
Fachdienst Recht
vom 26.07.2021 (AZ: 35005/Ali)**

an

Ehmet Ali

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 3 – Fachdienst Recht,
Friedrich-Ebert-Straße 31, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang
genommen werden.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Kraft

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Dinslaken für die Bundestagswahl am 26. September 2021 wird in der Zeit vom **6. September bis 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (02064 66-761) zu den folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

| | |
|---|--|
| Stadt Dinslaken | <u>Öffnungszeiten:</u> |
| Wahlbüro, Zimmer 327 | Montag bis Mittwoch von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr |
| Rathaus | Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-18 Uhr |
| Platz d' Agen 1 | Freitag von 8-12 Uhr |
| 46535 Dinslaken | |
| (barrierefrei über Aufzug zu erreichen) | |

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu ihrer/seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02064 66-761) im Wahlbüro eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einlegung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Einspruchsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Bundeswahlordnung i. V. m. § 57 Bundeswahlordnung).

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 117 Oberhausen-Wesel III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Dinslaken gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Stadt Dinslaken mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. September 2021), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Dinslaken vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler

- den verschlossenen roten Wahlbriefumschlag
- mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und
- dem unterschriebenen Wahlschein

so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten

- am Rathaus (Platz d'Agen 1),
- am Stadthaus (Wilhelm-Lantermann-Straße 65),
- am Technischen Rathaus (Hünxer Straße 81) oder
- an den Bürgerbüros Stadtmitte (Friedrich-Ebert-Straße 82-84) und Hiesfeld (Jahnplatz 1) abgegeben werden.

Dinslaken, 22.08.2021
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 17.06.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a, 3. vorhabenbezogene Änderung (Bereich Kurt-Schumacher-Straße/ Seniorenheim/ Hühnerheide) gem. § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

mit Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 22.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 117a, 3. vorhabenbezogene Änderung (Bereich Kurt-Schumacher-Straße/ Seniorenheim/ Hühnerheide)

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **17.06.2021** beschlossen:

1. Der Antrag des Vorhabenträgers vom 05.05.2021 auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Realisierung einer Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes mit Backshop und Leergutannahme wird angenommen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117a, 3. vorhabenbezogene Änderung gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellten Bereich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am 17.06.2021 die Aufstellung der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117a im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Im weiteren Verfahren werden daher die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB angewandt.

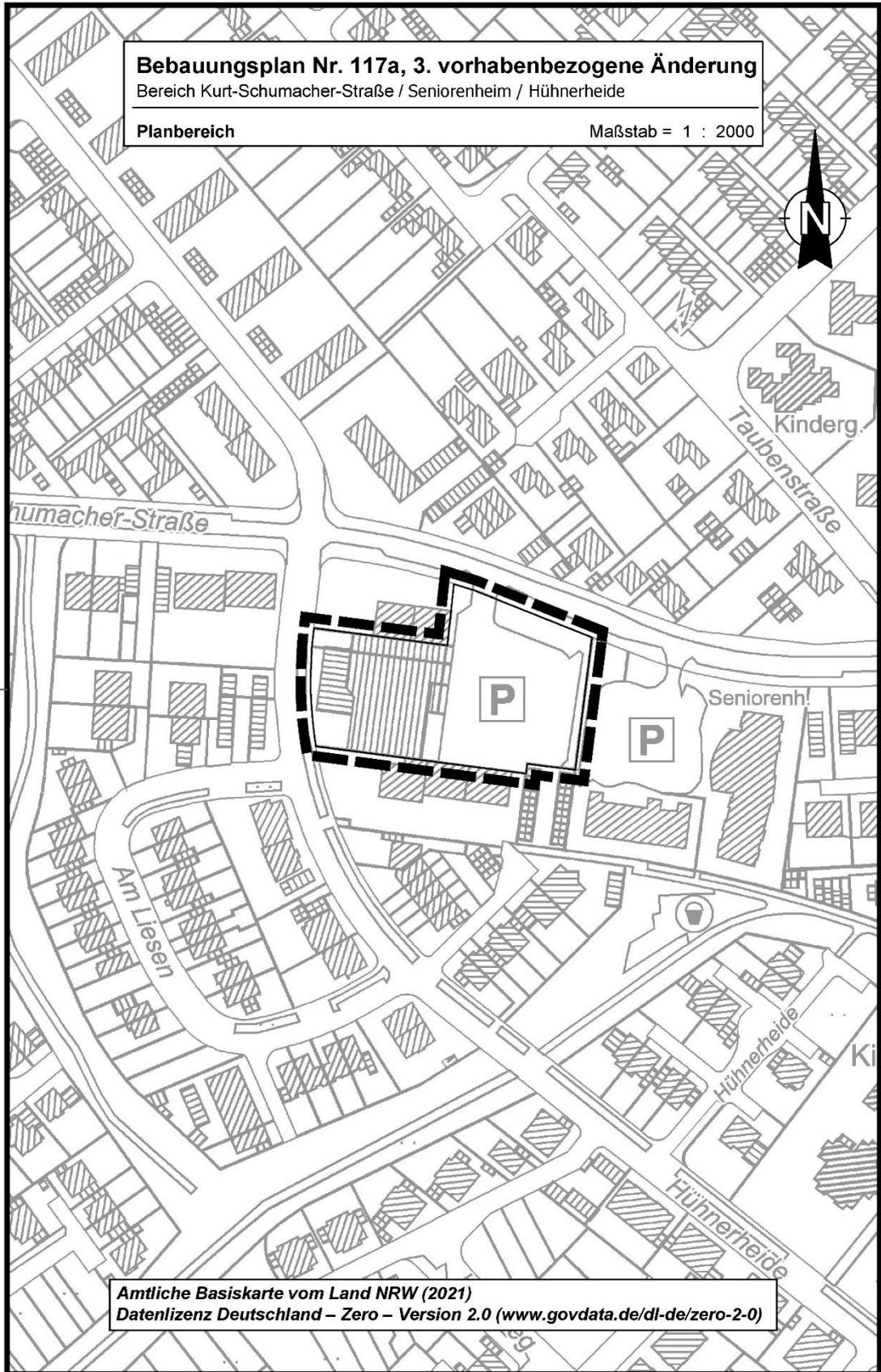
Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gleichwohl werden im weiteren Planverfahren die möglichen Umweltauswirkungen der Planung abwägend berücksichtigt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Dinslaken, 22.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 17.06.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 (Bereich Auf der Brey/ Flutstraße) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch

mit Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 263 (Bereich Auf der Brey/ Flutstraße)

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **17.06.2021** beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung für den in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellten Bereich.
2. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am 17.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Im weiteren Verfahren werden daher die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB angewandt.

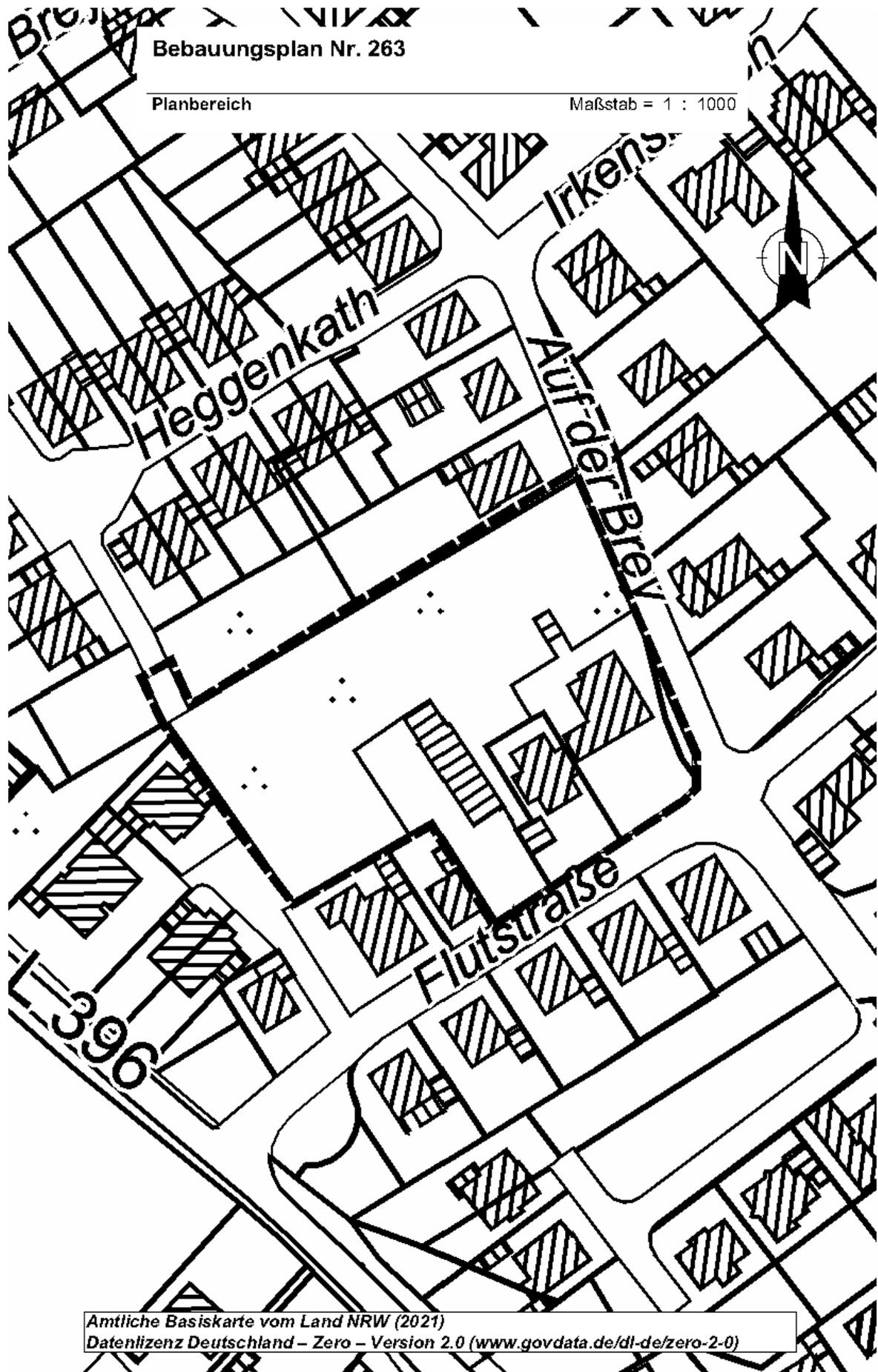
Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gleichwohl werden im weiteren Planverfahren die möglichen Umweltauswirkungen der Planung abwägend berücksichtigt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 17.06.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 336 (Bereich Max-Eyth-Straße/ Karl-Heinz-Klingen-Straße/ Eisenbahnstrecke Oberhausen - Emmerich/ Hünxer Straße) gem. § 2 Baugesetzbuch (dem Plankonzept einschließlich Begründung zum Bebauungsplan Nr. 336 in jetziger Fassung wurde zugestimmt)

mit Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 336

(Bereich Max-Eyth-Straße/ Karl-Heinz-Klingen-Straße/ Eisenbahnstrecke Oberhausen – Emmerich/ Hünxer Straße)

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **17.06.2021** beschlossen:

Dem Plankonzept einschließlich Begründung zum Bebauungsplan Nr. 336 in jetziger Fassung wird zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 336 gem. § 2 BauGB wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt für den in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellten Bereich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

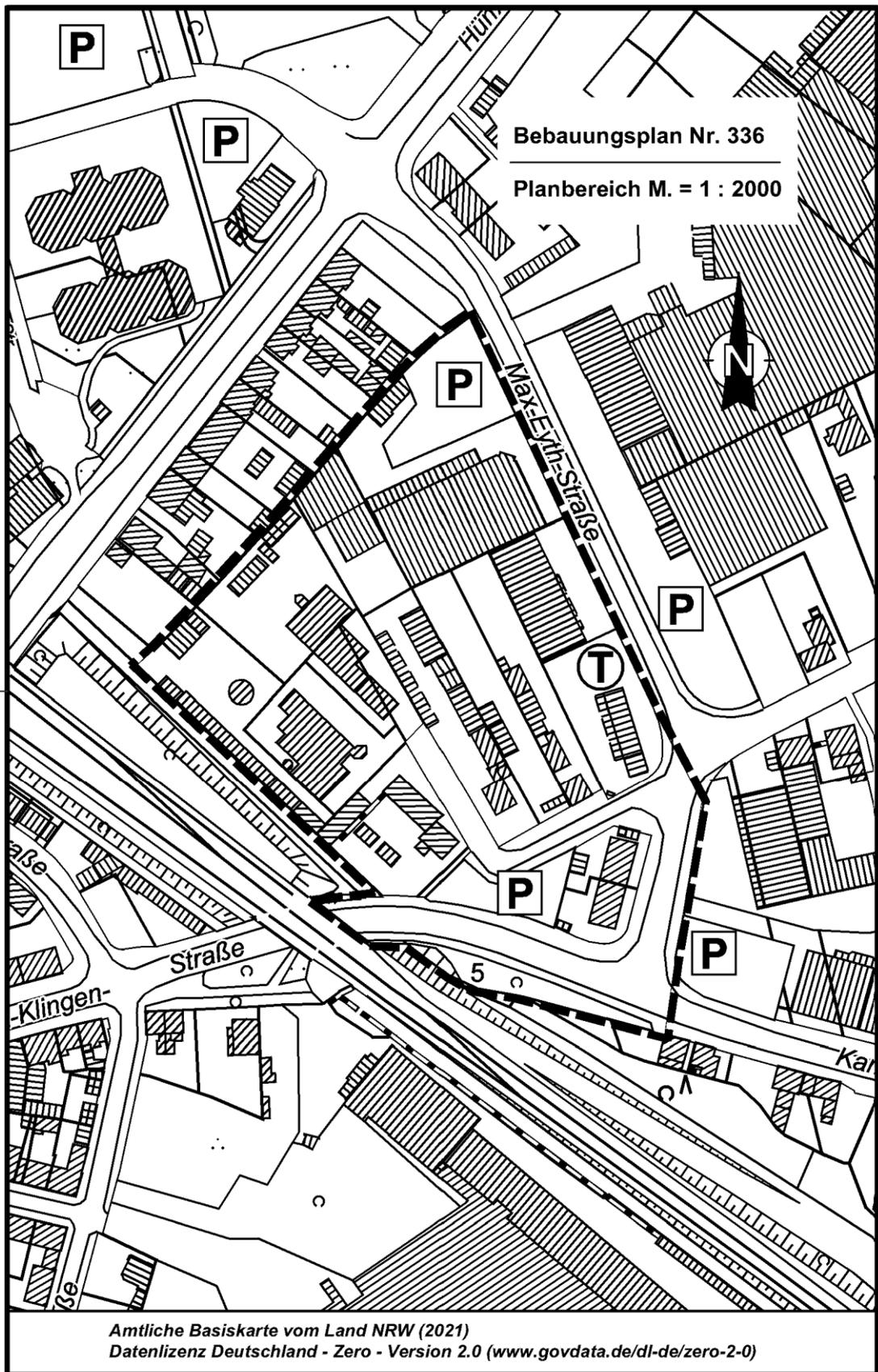
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 11.03.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße) gem. §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Beauftragung der Verwaltung, die Planinhalte weiter zu konkretisieren sowie die Durchführung der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

**Bebauungsplan Nr. 339
(Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße)**

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **11.03.2021** beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Planinhalte weiter zu konkretisieren sowie die Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB durchzuführen.

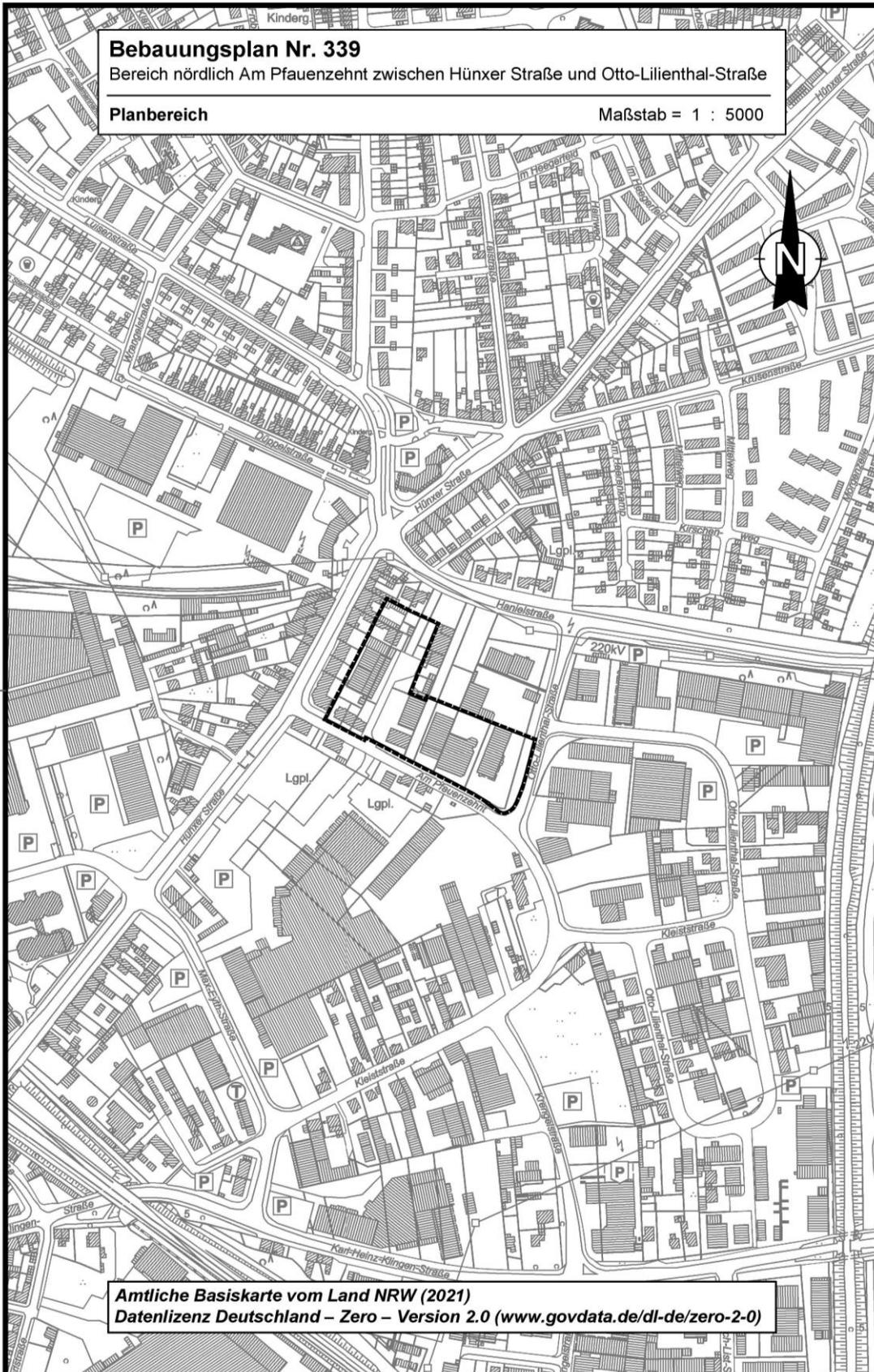
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 17.06.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (dem Plankonzept einschließlich Begründung zum Bebauungsplan Nr. 340 in jetziger Fassung wurde zugestimmt)

mit Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 340

(Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **17.06.2021** beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch wird beschlossen. Dem Plankonzept einschließlich Begründung zum Bebauungsplan Nr. 340 in jetziger Fassung wird zugestimmt. Die Aufstellung erfolgt für den in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellten Bereich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am 17.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Im weiteren Verfahren werden daher die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB angewandt.

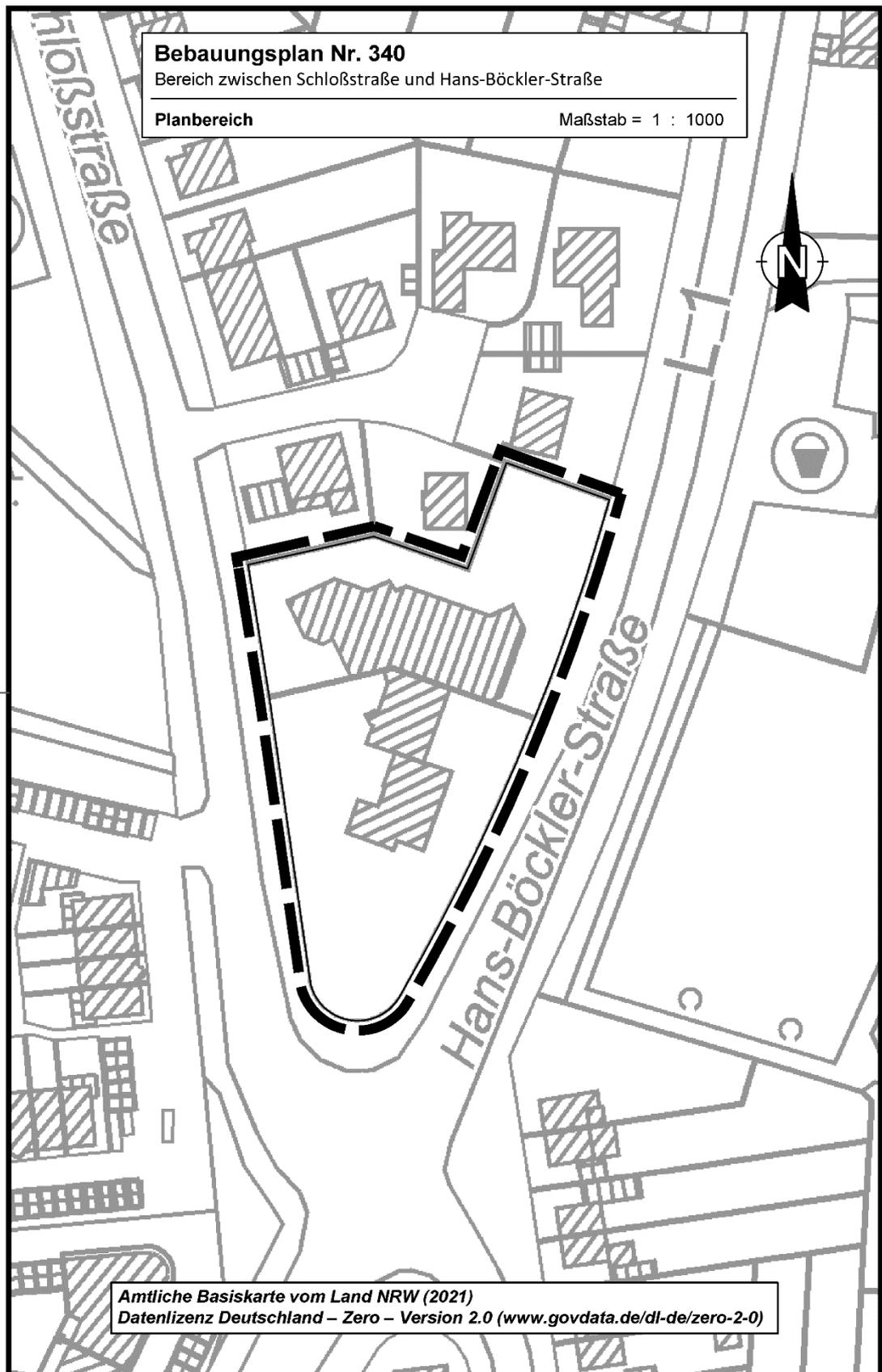
Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gleichwohl werden im weiteren Planverfahren die möglichen Umweltauswirkungen der Planung abwägend berücksichtigt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Dinslaken, 17.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)